



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	118-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.187	
Eingereicht am:	07.06.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)	
	Stampfli (Bern, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Nein	
Dringlichkeit gewährt:		
RRB-Nr.:	1275/2021	vom 3. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung	

Verhinderung von Steuerbetrug

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergeheimnis aufzuheben, die Steuerpflicht der öffentlichen Einsicht und Kontrolle zu unterstellen und dazu die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen.

Begründung:

Seit der Wiedereinführung des Steuergeheimnisses ist die öffentliche Einsicht in das Steuerregister verwehrt. So entfällt eine wichtige Möglichkeit, um offensichtlichen Steuerbetrug zu verhindern. Es werden insbesondere keine Steuerdaten einkommensstarker und sehr vermögender Personen der Bevölkerung bei Verdacht auf Steuerbetrug zugänglich gemacht. Dieser Sachverhalt stärkt das Vertrauen in die Steuergerechtigkeit nicht.

Mit der bisherigen Regelung konnten Medienschaffende oder auch engagierte Bürgerinnen und Bürger öfters nachweisen, dass zu tiefe Steuerbeiträge bezahlt wurden. Kritische Fragen konnten bei Verdachtsfällen gestellt werden. Namen der steuerpflichtigen Personen sowie deren steuerbares Einkommen und das Vermögen waren einsehbar. So steht beispielsweise eine steuerpflichtige Person im Berner Oberland mit 1,5 Mio. Franken beim Kanton in der Schuld. Bei der Kontrolle durch die Öffentlichkeit hätte dies wohl vermieden werden können. Dieser Fall wird kein Einzelfall im Kanton Bern sein. Der Kanton steht in der Pflicht, dass die Steuern ordentlich erhoben und bezahlt werden. Das gilt auch für sehr wohlhabende, teils pauschalbesteuerte Einwohnerinnen und Einwohner. Der Kanton Bern ist darauf angewiesen, dass das Steuersubstrat gemäss den gesetzlichen Grundlagen veranlagt wird. Mehr Transparenz im Steuerwesen sorgt für mehr Vertrauen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin bzw. der Motionär möchten, dass der Regierungsrat «das Steuergeheimnis aufhebt» und «die Steuerpflicht der öffentlichen Einsicht und Kontrolle unterstellt». Sinngemäss wird verlangt, dass die mit der Steuergesetzrevision 2016 erfolgte Einschränkung der Öffentlichkeit des Steuerregisters wieder rückgängig gemacht wird.

Das Steuerregister enthält Angaben zu den letzten rechtskräftig festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen). Es ist zutreffend, dass Auskünfte aus dem Steuerregister seit dem 1. Januar 2016 im Wesentlichen nur noch beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses oder mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person erteilt werden dürfen.¹ Ein allgemeines Einsichtsrecht und eine absolute Öffentlichkeit des Steuerregisters gibt es seither nicht mehr. Die neue Praxis hat sich bewährt.

In früheren Jahren wurde die Öffentlichkeit des Steuerregisters jeweils damit gerechtfertigt, dass sie eine gegenseitige Kontrolle erlaube und insofern die Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstütze. Das hat sich als Fehlbeurteilung erwiesen. Im Vortrag zur erwähnten Steuergesetzrevision 2016 wurde dazu festgehalten:

«Die gegenseitige Kontrolle führt in der Praxis dazu, dass bekannt gewordene Steuerdaten zur öffentlichen Diffamierung eingesetzt werden und die betroffenen Personen in der Folge ihre Steuerdaten erklären müssen. Auch wenn die Steuerdaten mit erlittenen Geschäftsverlusten, ausgebliebenen Einkünften, ausserordentlichen Kosten für den Liegenschaftsunterhalt etc. erklärt werden können, bleibt der Vorwurf der Steuerschlaumeierei im Raum stehen. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird damit nicht geleistet. (...) Aus der Höhe des steuerbaren Einkommens sind nämlich die erzielten Einkünfte nicht ersichtlich. Weder ist erkennbar, welche gesetzeskonformen Abzüge vorgenommen wurden, noch ist erkennbar, welche Einkünfte in anderen Kantonen oder im Ausland erzielt wurden und dort steuerbar sind. Die Aussagekraft des steuerbaren Einkommens ist deshalb sehr beschränkt.»²

Der Regierungsrat ist mit der Motionärin bzw. dem Motionär einig, dass die Steuern gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu veranlagten und zu bezahlen sind. Der Steuerverwaltung dient hierbei ein breit angelegtes Kontrolldispositiv (Meldungen Dritter, informatikgestützte Plausibilitätsprüfungen, Buchprüfungen, Belegeinforderungen, Einvernahmen etc.).³ Wie die Vergangenheit gezeigt hat, leistet eine uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters hingegen keinen Beitrag zur Verbesserung der Veranlagung. Dementsprechend kennen auch die anderen Kantone keine uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters. In 19 Kantonen sind auch die Steuerfaktoren absolut geheim und Dritte haben keinerlei Auskunftsrecht. In den übrigen Kantonen sind Auskünfte – wie im Kanton Bern – nur unter besonderen Bedingungen zulässig.⁴

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Vgl. TaxInfo-Beitrag «Auskunft aus dem Steuerregister»: <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

² Vgl. Vortrag zur Steuergesetzrevision 2016, Ziff. 4.3.3 «Bedeutung der Öffentlichkeit des Steuerregisters»: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/1f39d9a48df64897bcda60828fe77442-332/2/PDF/2014.RRGR.736-Gemeinsamer_Antrag_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-106761.pdf

³ Ausführlich dazu Vortrag zur Steuergesetzrevision 2019, Ziff. 3.2. «Bekämpfung Steuerhinterziehung»: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/87005e22a0ec46fe9633e42e9b7d7699-332/1/PDF/2017.RRGR.18-Antraege_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-158595.pdf

⁴ Vgl. Dossier Steuerinformationen der ESTV «Öffentlichkeit des Steuerregisters»: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/dossier-steuerinformationen.html>